

B 1 KR 31/07 R

SG Koblenz - S 12 KR 360/05

LSG Rheinland-Pfalz - L 5 KR 12/07

Die Revision der Klägerin war im Sinne der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG erfolgreich. Der allein in Betracht kommende Anspruch der Klägerin nach § 13 Abs 3 Satz 1 SGB V auf Erstattung von 260 € für die Teilnahme am Funktionstraining vom 01.04.2005 bis 31.03.2006 durfte nicht mit der dafür vom LSG gegebenen Begründung verneint werden. Der dafür erforderliche Naturalleistungsanspruch ist nicht generell auf grundsätzlich 24 Monate begrenzt. Dies sehen das SGB V und das SGB IX selbst nicht vor. Dem Begriff "Funktionstraining" lässt sich weder nach Wortlaut noch Entstehungsgeschichte oder Regelungszusammenhang eine immanente zwangsläufige Leistungshöchstdauer entnehmen. Erwägungen zum vermeintlich erforderlichen Gleichlauf von Funktionstraining und Heilmittelversorgung in der GKV tragen eine solche zeitliche Begrenzung ebenfalls nicht, weil das Gesetz für sie im Leistungs- und Leistungserbringungsrecht gänzlich unterschiedliche Zuordnungen vornimmt; eine Übertragung von Einzelregelungen des einen Leistungsbereichs auf den anderen ist nicht statthaft. Eine Einschränkung der Anspruchshöchstdauer ergibt sich derzeit aus gesetzlichem und untergesetzlichem Recht nur dadurch, dass die Leistungen im Einzelfall geeignet, notwendig und wirtschaftlich sein müssen. Soweit die "Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining" vom 01.10.2003 den Anspruch auf das Funktionstraining auf grundsätzlich 24 Monate begrenzt und für den Nachweis darüber hinaus bestehender Notwendigkeit besondere Beweismittel fordert, ist sie in Bezug auf Versicherte der GKV nichtig. Denn eine dafür nach § 31 SGB I erforderliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gibt es nicht. Der Gesetzgeber hat zur Leistungskonkretisierung für das Funktionstraining keine anderen untergesetzlichen Normgeber als den Gemeinsamen Bundesausschuss berufen. Dessen Richtlinien enthalten keine generellen Höchstgrenzen für das Funktionstraining. Den Partnern der Rahmenvereinbarung 2003 ist dagegen keine Regelungsbefugnis eingeräumt worden, den krankenversicherungsrechtlichen Leistungsanspruch zu befristen. Die Regelungsbefugnisse nach §§ 12, 13 und § 20 SGB IX sind nur auf Koordination und Kooperation der Rehabilitationsträger untereinander ausgerichtet, lassen aber die Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten unberührt. - Die Revision der Klägerin konnte gleichwohl nicht zu einer Verurteilung der Beklagten zur Leistungsgewährung führen; denn das LSG muss noch die weiteren medizinischen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Notwendigkeit der Leistungen im Einzelfall, sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 13 Abs 3 Satz 1 SGB V aufklären, auf die es – nach seinen Entscheidungsgründen konsequent – bisher nicht ankam.